

Definition Flächendeckung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Behandlung und Abrechnung von bereits am AOK-FacharztProgramm Orthopädie teilnehmenden Patienten bzw. die Neueinschreibung ins AOK-FacharztProgramm bzw. Bosch BKK-Facharztprogramm erst dann erfolgt, wenn eine flächendeckende Versorgung nach Maßgabe dieses Vertrages gegeben ist.

Eine Flächendeckung ist dann gegeben, wenn landesweit in Baden-Württemberg mindestens 200 Fachärzte für Orthopädie bzw. Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie an dem AOK-FacharztProgramm Orthopädie teilnehmen.

Zunächst sind je Planungsbezirk, in dem mehr als 6 Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen kassenärztlich zugelassen sind, 3 Vertragsteilnehmer aus dem Fachgebiet der Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen vorgesehen, bei weniger als 6 kassenärztlich zugelassenen Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen sind es 2 Vertragsteilnehmer. Die Differenz aus dieser Teilnehmerzahl zu 200 geforderten kassenärztlich zugelassenen Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen wird nach der Verteilung der HZV Teilnehmerzahlen je Bezirksdirektion auf die jeweiligen Bezirksdirektionen verteilt (gemäß Anhang 1 zu Anlage 8). Aus Gründen der Flächendeckung können auch Fachärzte für Chirurgie mit orthopädischem Teilleistungsspektrum, die am Vertrag teilnehmen, durch Einzelbeschluss des Beirats für das Quorum berücksichtigt werden.

1. Der Beirat stellt die Flächendeckung fest. Dabei kann er regionale Besonderheiten berücksichtigen. Die Managementgesellschaft teilt den Fachärzten, welche den Beitritt zum Vertrag erklärt haben, die Erreichung der Flächendeckung umgehend mit.
2. Die Flächendeckung gilt auch für die Bosch BKK.